



**Infobrief 3/2020, 13.05.2020**

## **Unsere Themen:**

- 1. Neue Düngeverordnung**
- 2. Gewässerschutzorientierter Herbizid-Einsatz im Mais**
- 3. In eigener Sache**

### **1. Neue Düngeverordnung**

Nach einer Übernahme in das Bundesgesetzblatt erlangte die **Novellierung der Düngeverordnung zum 1. Mai 2020 ihre Gültigkeit**. Die **schlagbezogene und zeitnahe Aufzeichnung** der tatsächlich aufgetragenen mineralischen sowie organischen Düngemengen ist damit **ab dem 1. Mai 2020 als erste Maßnahme für alle Betriebe verpflichtend**. Diese muss, mit eindeutiger Bezeichnung des Schlages oder Bewirtschaftungseinheit und seiner Nettogröße in ha, **spätestens zwei Tage nach jeder Dünungsmaßnahme** mit Ausbringungsdatum erfolgen. Hierfür können Sie bereits vorhandene IGLU-Ackerschlagkarteien oder andere Aufzeichnungsvorlagen (<https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/duengung-aktuell/>) verwenden. Auch eine digitale Aufzeichnung ist möglich. Zu dokumentieren sind die Menge an **Gesamtstickstoff** und **Phosphat** sowie die **Düngemittelbezeichnung**. Die Menge an verfügbarem Stickstoff ist bei den organischen und den organisch-mineralischen Düngemitteln zusätzlich zu aufzuzeichnen. Der bisher verpflichtend zu erstellende **Nährstoffvergleich fällt** durch diese Änderung **weg**. Eine Aufzeichnung der **jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes muss** bis zum Ablauf des 31. März des auf die Ausbringung folgenden Kalenderjahres zusammengefasst **erfolgen**.

Nach **Abschluss der Weidehaltung ist eine Aufzeichnung** der Anzahl der Weidetage sowie die Art und Zahl der auf der Weide gehaltenen Tiere **durch den Betriebsinhaber nötig**.

In der **Nitrat-Kulisse** gelten zusätzliche Vorgaben **ab dem 1. Januar 2021**. Diese sowie weitere detailliertere Informationen zu den bereits geltenden Änderungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersicht der Allianz für den Gewässerschutz.

Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben, melden Sie sich gern bei Ihrer jeweiligen Beraterin.

## 2. Gewässerschutzorientierter Herbizid-Einsatz im Mais

Generell sollte sich die Mittelwahl an der Leitverunkrautung bzw. -vergrasung und die Terminierung der Herbizid-Maßnahme an dem Entwicklungsstadium der Unkräuter orientieren. Allerdings sind bei der Wahl der Herbizidstrategie auch die Eigenschaften der Wirkstoffe hinsichtlich des **Gewässerschutzes** zu berücksichtigen. Dabei ist es mit dem Einhalten der Präparatauflagen allein nicht getan. So werden in grundwassersensiblen Gebieten **Terbuthylazin (TBA)** und Abbauprodukte von **S-Metolachlor** häufig im oberflächennahen Grundwasser und in Oberflächengewässern nachgewiesen. Um Belastungen zu vermeiden, sollte auf leichten, grundwassernahen Sandstandorten, wo die Verunkrautung es zulässt auf den Einsatz dieser Wirkstoffe verzichtet und alternative Bodenherbizide z.B. Dimethenamid-P eingesetzt werden.

Neben dem Wirkstoffwechsel trägt auch die Reduktion der Aufwandmengen sowie die Kombination von **chemischer und mechanischer Unkrautregulierung** zur Reduzierung von Stoffeinträgen bei.

## 3. In eigener Sache

- Im Rahmen unserer Beratung haben wir aktuell noch **wenige freie Restplätze in unserem Beratungsangebot** zu vergeben. Wir bieten Ihnen bedarfsorientierte Beratungspakete wie beispielsweise eine Einstiegsberatung, Schwachstellenanalyse bis hin zur Intensivberatung. Hierbei erstellen wir Düngepläne und beraten Sie zu einem optimierten Einsatz von Wirtschaftsdüngern und Gärresten. Bitte leiten Sie unsere Kontakte bei Bedarf gern an andere Betriebe in ihrer Umgebung weiter.
- Nicht funktionierende Fax-Geräte verursachen eine nicht gesicherte Zustellung unserer Rundbriefe, sodass wir unsere Fax-Empfänger darum bitten dafür zu sorgen, dass ein Fax-Empfang möglich ist. Alternativ teilen Sie uns gern einen **E-Mail-Kontakt** mit, um eine rechtzeitige und komplikationslose Zustellung unserer Rundschreiben zu garantieren.
- Auch in diesem Jahr steht wieder unsere **Spätfrühjahrs-N<sub>min</sub>-Kampagne** im Mais an. Sollten Sie Interesse an einer Beprobung Ihrer Flächen haben, nehmen Sie bitte zeitnah Kontakt zu Ihrer jeweiligen Beraterin auf.

**Bleiben Sie gesund! Ihr IGLU-Team.**

---

### IGLU Schleswig-Holstein

Dr. agr. Christiane von Holtzendorff

Dr. agr. Inger Julia Struck

M. Sc. ecohyd. Kim Ruhberg

M. Sc. Carla Dörnenburg

Hafentörn 3

25761 Büsum

Tel. 04834 96 517 56

Fax. 04834 98 488 62

[www.iglu-goettingen.de](http://www.iglu-goettingen.de)

# Düngerecht ab 2020: Was gibt es zu beachten?

Alle Regelungen gelten, wenn nicht anders beschrieben, ab dem 1. Mai 2020.  
Für die mit \*) gekennzeichneten Regelungen gelten in der N- bzw. P-Kulisse strengere Anforderungen, s. blauer Infokasten.



## Vor der Düngung

### Düngebedarf für N und P ermitteln

- Für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit
- Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen (= 50 kg N/ha/Jahr oder 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha/Jahr)
- Herbstgabe (Ammonium-N) ist zu berücksichtigen

### Auf hoch versorgten Standorten Limitierung der P-Düngung beachten \*)

- Düngung nur bis zur voraussichtlichen Abfuhr bei Böden über 25 mg DL-Phosphat/100 g Boden
- Düngung oberhalb der Abfuhr bei Fruchtfolge-Düngung weiterhin möglich

### Im Boden verfügbare Nährstoffmengen ermitteln

- N: eigene Untersuchung oder Nmin-Ergebnisse der LKSH sowie von anerkannten Beratungsinstitutionen (nur auf Ackerland, nicht auf Grünland)
- P: eigene Untersuchung alle 6 Jahre

### Sperrfristen beachten \*)

- Neu: Sperrfrist für Festmist und Kompost verlängert: 1.12. bis 15.1.

### Düngungsbeschränkung im Herbst beachten \*)

- Max. 60 kg Gesamt-N oder 30 kg Ammonium-N bis 1.10.
- Nur zu Feldfutter (bei Aussaat bis 15.9.), Zwischenfrüchten, Raps und Gerste (nach Getreidevorfrucht)

### Begrenzte Ausbringungsmenge auf Grünland ab 1.9. (80 kg Gesamt-N/ha) beachten \*)

### Aufnahmefähigkeit des Bodens prüfen und nur düngen, wenn:

- Boden nicht überschwemmt ist,
- Boden nicht wassergesättigt ist,
- Boden nicht schneebedeckt ist und
- Boden nicht gefroren ist!

## Nach der Düngung

### Düngung dokumentieren

- Nährstoffgehalte (Gesamt-N, Ammonium-N, Gesamt-P) \*)
- Nährstoffmengen je Schlag (nach max. 2 Tagen)
- Gesamtbetriebliche Bedarfsmenge (zum 31.3.)
- Gesamtbetriebliche Düngemenge (zum 31.3.)
- 170-kg-N-Obergrenze aus org. Düngern
- Stoffstrombilanz (6 Monate nach Ende des Düngjahres)

## Bei der Düngung

### Düngebedarf für N und P einhalten

- P-Überhänge können durch die Fruchtfolge ausgeglichen werden

### Abstände zu Gewässern einhalten

- 4 m zur Böschungsoberkante (BOK)
- 1 m zur Böschungsoberkante bei Exakttechnik

### Düngeverbot an Oberflächengewässern beachten bei einer Neigung von

- 5 % (innerhalb von 20 m zur BOK): 3 m
- 10 % (innerhalb von 20 m zur BOK): 5 m
- 15 % (innerhalb von 30 m zur BOK): 10 m
- + zusätzl. Auflagen bis 20 bzw. 30 m ab BOK: Einarbeitung, Reihenkultur oder Mulchsaat

### Auf unbestelltem Ackerland Wirtschaftsdünger innerhalb von vier Stunden einarbeiten \*)

- Ausnahme: Kompost, Festmist von Huf- und Klautentieren, Dünger unter 2 % TM
- Ab 2025: innerhalb einer Stunde einarbeiten

### Ausbringvorgaben für flüssige Wirtschaftsdünger beachten

- Auf bestelltem Ackerland Gülle, Jauche, Gärreste nur streifenförmig auf oder direkt in den Boden ausbringen
- Gilt ab 2025 auch für Grünland

### Harnstoff einarbeiten oder Ureasehemmer begeben

### 170-kg-N-Obergrenze für die Gesamtheit aller organischen Dünger einhalten

- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes pro ha und Jahr (Nettofläche) \*)
- Berechnung ohne Flächen mit Düngeverbot und Berücksichtigung aufbringungsbeschränkter Flächen nur in entsprechender Höhe

## Generelles

### Lagerraum vorhalten

- Generell mindestens 6 Monate
- 9 Monate für Betriebe über 3 GV/ha oder ohne eigene Flächen
- 2 Monate für Festmist und Kompost
- Beachten Sie immer auch die wasser- und naturschutzrechtlichen Anforderungen sowie immissions- und baurechtliche Genehmigungsverfahren. Informieren Sie sich über Fördermöglichkeiten.

## Zusätzliche Vorgaben für die neue Nitrat-Kulisse ab 1. Januar 2021

### 1. Deckelung der N-Düngung auf 20 % unter Bedarf

- Im Durchschnitt der Betriebsflächen in der Nitrat-Kulisse
- Evtl. Ausnahme für DGL, wenn DGL-Anteil an dem als „rot“ ausgewiesenen Gebiet eines GW-Körpers unter 20 % liegt

### 2. 170-kg-N-Obergrenze für org. Dünger flächenscharf

→ Ausnahme von Punkt 1 + 2 für Betriebe mit Düngung von maximal 160 kg Gesamt-N/ha im Flächendurchschnitt (davon max. 80 kg N/ha aus Mineraldünger)

### 3. Verlängerte Sperrfristen

- Grünland: 4 Monate: 1.10. bis 31.1. + Begrenzung der Düngung ab 1.9. auf 60 kg N/ha
- Festmist: 3 Monate: 1.11. bis 31.1.

### 4. Düngung von Sommerkulturen nur nach Zwischenfrüchten (ZF)

- Befreiung, wenn Ernte der Vorfrucht nach dem 1. Oktober des Vorjahres
- Bei Ernte der diesjährigen Hauptfrucht vor Oktober 2020 ist Düngung 2021 nur nach ZF erlaubt

### 5. Keine Herbst-N-Gabe zu WRaps, WGerste und zu ZF ohne Futternutzung

- Ausnahme für Ausbringung zu WRaps, wenn Nmin-Gehalt maximal 45 kg N/ha
- Ausnahme für Ausbringung zu ZF ohne Futternutzung für max. 120 kg Gesamt-N aus Festmist u. Kompost

+ Mindestens zwei zusätzliche Maßnahmen, die vom Land festgelegt werden

## Geltende Vorgaben für „rote Gebiete“ (Nitrat- und Phosphat-Kulisse) nach LDüV (2018)

Liegen Ihre Flächen in den derzeitigen „roten Gebieten“? [www.umweltdaten.landsh.de/atlas](http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas) > Landwirtschaft > Gebietskulissen LDüV

Maßnahmen (nur für Betriebe mit Nährstoffbilanz über 35 kg N/ha im 3-Jahres-Durchschnitt)	N-Kulisse	P-Kulisse
Untersuchung der Wirtschaftsdünger (Ergebnisse nicht älter als 2 Jahre)	X	X
Einarbeitung von org. und org.-min. Düngemitteln innerhalb von 1 Stunde	X	
Sperrfrist für N-haltige Dünger auf Grünland: 15.10. bis 31.01.	X	
Sperrfrist für P-haltige Dünger auf Ackerland u. Grünland: 15.10. bis 31.01.		X
Beschränkung der P-Düngung auf Böden ab 40 mg DL-Phosphat/100 g Boden: nur die Hälfte der voraussichtlichen Abfuhr düngen		X